

Satzung

DAAD IndiAlumni Netzwerk

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "DAAD IndiAlumni Netzwerk", nachfolgend Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz "e.V." im Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des Völkerverständigungsgedankens. Er erreicht dies durch Vernetzung und die Förderung von gesellschaftlichem und sozialem Engagement im deutsch-indischen Kontext sowie des kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Austausches zwischen Indien und Deutschland. Der Verein möchte diese Ziele unter anderem durch seine Tätigkeit im Rahmen eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erreichen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vortragsveranstaltungen, Diskussionsforen zur Vermittlung von Wissen und zum Erfahrungsaustausch sowie künstlerische Veranstaltungen;
 - b) die Förderung von DAAD-Stipendiaten mit Zielland Indien, z.B. durch Projekte, Informationsveranstaltungen sowie Hilfestellungen für Stipendiaten im akademischen Werdegang;
 - c) die Förderung der Gemeinschaft der ehemaligen DAAD-Stipendiaten mit Zielland Indien, z.B. durch den Aufbau einer elektronischen Plattform, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, Alumni-Akademien und Gesprächskreise;
 - d) die Verbesserung des Kontakts zwischen den aktuellen und ehemaligen Stipendiaten sowie zwischen diesen und Vertretern aus Bildung, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft;
 - e) die Zusammenarbeit mit Stiftungen, Vereinen und Alumni-Organisationen aus Bildung, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein vergibt ordentliche Mitgliedschaften, Förder- und Ehrenmitgliedschaften. Mitgliedschaften können durch natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften (im Folgenden „Personen“) erworben werden.
- (2) *Ordentliches Mitglied* kann jede natürliche Person werden, die im Rahmen eines Indienaufenthaltes durch den DAAD gefördert wurde. Ordentliches Mitglied kann auch jede natürliche Person indischer Herkunft werden, die im Rahmen eines Deutschlandaufenthaltes durch den DAAD gefördert wurde oder wird. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform zu übermitteln. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (3) *Fördermitglied* kann jede Person werden, die den Verein bei seiner Arbeit finanziell oder materiell unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag liegt im Ermessen des Vorstandes. Dieser Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform zu übermitteln. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (4) *Ehrenmitglied* kann jede natürliche Person werden, die sich durch besondere Verdienste für den Verein oder die Vereinszwecke ausgezeichnet hat. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Annahme des Vorschlags bietet der Vorstand der vorgeschlagenen Person die Ehrenmitgliedschaft an. Die Annahme erfolgt schriftlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen:
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei allen anderen Mitgliedern:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu verstehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederver-

sammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Eine Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Person ist möglich.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle mitgliederschaflichen Rechten und Pflichten. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im Ermessen eines jeden Mitglieds. Es existiert ein Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Vereinseintritt jeweils binnen acht Wochen zu entrichten ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte des Vorstandes und die Rechnungsprüfungsberichte der für die Kassenprüfung verantwortlichen Person entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages festzusetzen,
 - d) den Vorstand zu wählen,
 - e) Mitglieder des erweiterten Vorstands zu wählen,
 - f) die für die Kassenprüfung verantwortliche Person zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter oder Angestellte des Vereins sein darf,
 - g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Bekanntgabe von Datum und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Monate im Voraus in Textform (Briefpost oder E-Mail). Die Einladung mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung wird 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform versendet. Die Bekanntgabe und das Ein-

ladungsschreiben gelten als den Mitgliedern ordnungsgemäß zugesendet, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet waren. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens bis 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Bekanntgabe von Datum und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die vorläufig festgesetzte Tagesordnung und den Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten muss, erfolgt mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform.
- (4) Die mit dem Vorsitz des Vereins betraute Person oder ein von ihm im Voraus bestimmtes ordentliches Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung rücken zuerst deren Stellvertretung und danach übrige Mitglieder des Vorstandes nach. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine die Sitzung leitende Person.
- (5) Die Leitung der Versammlung bestimmt eine anwesende Person zur Protokollführung.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand genehmigt. Es wird vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung wird das Protokoll in Textform an die ordentlichen Mitglieder versandt. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch von drei ordentlichen Mitgliedern erhoben, so gilt das Protokoll als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs bemüht sich der Vorstand eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und beschließt gegebenenfalls eine Neufassung des Protokolls. Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, wird der Widerspruch als Anlage dem beschlossenen Protokoll hinzugefügt.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen der verantwortlichen Personen für Leitung und Protokoll,
- c) Zahl der anwesenden Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und Art der Abstimmung.

§ 9

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Aufgrund schriftlicher Vollmacht können sich ordentliche Mitglieder bei der Stimmrechtsausübung vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangt werden.
- (5) Für Satzungsänderungen oder Änderungen zur Zweckbestimmung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für den Beschluss zur Auflösung des Vereins eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzvorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Amtsbezeichnung bei Bedarf auch auf Englisch zu führen. Er verwendet hierzu die Ausdrücke President, Vice President und Treasurer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind, wenn sie für den Verein handeln, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung zum jeweiligen Thema schriftlich zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Zuleitung des Protokolls an die Teilnehmer der Sitzung von einem der Teilnehmer in Textform Widerspruch eingelegt worden ist. In diesem Fall wird über die Annahme des Protokolls von den Teilnehmern der Sitzung abgestimmt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann nach § 8 dem Vorstand bis zu 6 Personen als Mitglieder des erweiterten Vorstands begeben. Der erweiterte Vorstand ist bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt. Er hat eine beratende Funktion. Die Amtszeit des erweiterten Vorstands endet mit der Amtszeit des Vorstands nach § 10.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die für die Kassenprüfung verantwortliche Person hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins / Gerichtsstand

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 5 genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung sowie Volks- und Berufsbildung.
- (3) Als Liquidatoren oder Liquidatorinnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins in Hamburg.

§ 14 Sonstiges

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinsaktivitäten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Mit Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung.
- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer

Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt ist anzuwenden und wurde von der Gründungsversammlung am 12. April 2014 in Hof und der Fortsetzungsgründungsversammlung am 2. Oktober 2014 beschlossen.

Köln, April 2016